

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)

hier: Untersagung von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern bzw. Teilnehmern

Die Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von Veranstaltungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Anröchte wird hiermit ab sofort untersagt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

2. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.

4. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Anröchte hat als zuständige Ordnungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Aufgrund aktueller Entwicklung und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der Gemeinde Anröchte reduziert sich dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1

der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Veranstaltungen in Ziffer 1 dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) ermächtigt. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Das Verbot von Veranstaltungen dient dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, sodass die punktuelle Belastung geringer und eine Überlastung vermieden wird. Außerdem sollen mit dem Verbot besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 geschützt werden. Die Situation wird laufend weiter beobachtet, Diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben. Die jeweils geltende Fassung dieser Verfügung wird im Internet unter <https://www.anroechte.de> zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Diese Anordnung ergeht aufgrund fachaufsichtlicher Weisung gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14.3.2020 – **Übertragung von SARS-CoV-2 – hier: Veranstaltungen mit weniger als 1.000 zu erwartenden Besuchern** - vom 13. März 2020, Az. IV B.

Das Entschließungs- und Auswahlermessen ist aufgrund dieser Weisung auf die im Tenor genannten Maßnahmen beschränkt.

Zu Ziffer 2 - Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen: Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zu Ziffer 3 - Zwangsgeldandrohung

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da ein Unterlassen verlangt wird.

Zu Ziffer 4 - Strafbarkeit

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Zu Ziffer 5 - Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses, Hauptstraße 74 sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte (www.anroechte.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet

sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Anröchte, 14.03.2020

gez. Schmidt

Der Bürgermeister